



DER NEUE ÖKO-TIPP NR. 02

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

Klimaschutz geht alle an!



Warum ein Energieausweis?

In Deutschland wird ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs für Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendet und verursacht 50% des CO₂-Ausstoßes!

Energieverbrauch eines Gebäudes soll transparenter werden;

Energieeffizienz ist mit dem Energieausweis-Label wie bei Haushaltsgeräten vergleichbar;

Die am 1. Okt. 2007 in Kraft getretene neue **Energieeinsparverordnung (EnEV)** schreibt zwingend einen **ENERGIEAUSWEIS** für **Wohn- u. Nichtwohngebäude** bei **Verkauf, Neuvermietung** und **Leasing** vor. Es wird unterschieden in einen

- **Verbrauchsorientierten Energieausweis**
Energieverbrauch der letzten 3 Jahre wird ermittelt. Kosten ca. 40 EUR.
- **Bedarfsorientierten Energieausweis**
Betrachtung der vorhandenen Bau- und Heiztechnik. Kosten ca. 250 EUR für ein Ein-Zweifamilienhaus. Er ist für Gebäude vorgeschrieben mit **weniger als 5 Wohneinheiten** die **vor dem 1. 11.1977** gebaut wurden und seither **nicht energetisch saniert** wurden.

Gebäude **ab 5 Wohneinheiten** haben **Wahlfreiheit** zwischen den 2 Ausweisarten. Dies gilt auch für Wohngebäude **bis einschl. 4 Wohneinheiten** wenn sie **vor dem 1.11.1977 errichtet** und **energetisch saniert** wurden (WschHV 1977 muss erreicht sein).

Alle Hausbesitzer haben noch bis vor dem **30. Sept. 2008** die **freie Wahl** über Art des Energieausweises.

Am **1. Juli 2008** wird der Energieausweis Pflicht für Wohngebäude die **bis 1965** errichtet wurden.

Ab **1. Jan.2009** wird er Pflicht für **Wohngebäude** die **ab 1965** errichtet wurden.

Ab **1. Juli 2009** Pflicht für **alle Nichtwohngebäude**.

Wer darf Energieausweise ausstellen?

Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen in Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Techniker, Handwerksmeister; alle müssen eine zusätzl. Qualifikation nach der EnEV vorweisen.

Der Energieausweis ist **10 Jahre gültig**.

Lassen Sie sich beraten:

Herr Wehrmann – Umweltbeauftragter



07720-9777-24

... machen Sie mit!



ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes 2

Energiebedarf

Endenergiebedarf kWh/(m²·a) CO₂-Emissionen ¹⁾ kg/(m²·a)

0 50 100 150 200 250 300 350 400 >400

Primärenergiebedarf („Gesamtenergieeffizienz“)

Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 EnEV ²⁾

Primärenergiebedarf	Energetische Qualität der Gebäudehülle
Gebäude Ist-Wert kWh/(m ² ·a)	Gebäude Ist-Wert H ₁ kWh/(m ² ·K)
EnEV-Anforderungswert kWh/(m ² ·a)	EnEV-Anforderungswert H ₁ kWh/(m ² ·K)

Endergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für			Gesamt in kWh/(m ² ·a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte ³⁾	

Sonstige Angaben

Einsetzbarkeit alternativer Energiesorgungssysteme

nach § 5 EnEV vor Baubeginn geprüft

Alternative Energiesorgungssysteme werden genutzt für:

Heizung Warmwasser Lüftung Kühlung

Lüftungskonzept

Die Lüftung erfolgt durch:

Festschließung Schächtlüftung

Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung

Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Vergleichswerte Endenergiebedarf

0 50 100 150 200 250 300 350 400 >400

Passivhaus
MFI-Haus
EZH-Haus
EZH-Standard
Bürogebäude
Einfamilienhaus
Hochhaus
MFI - mehrstöckige nicht-wohnliche Mehrfamilienhäuser
EZH - mehrgeschossige nicht-wohnliche Mehrfamilienhäuser

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das verwendete Berechnungsverfahren ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfs- werte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n).

¹⁾ freiwillige Angabe ²⁾ nur in den Fällen des Neubaus und der Modernisierung auszufüllen ³⁾ ggf. einschließlich Kühlung ⁴⁾ EZH – Einfamilienhäuser, MFI – Mehrfamilienhäuser